

# RS Vwgh 1992/7/16 92/09/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.07.1992

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §60;

DO Wr 1966 §82 Abs3 idF 1988/013;

DO Wr 1966 §82 Abs6 idF 1988/013;

## Rechtssatz

In der Begründung des Verhandlungsbeschlusses wird insbesondere darzulegen sein, welche Beweise und Erhebungen dazu geführt haben, daß der Sachverhalt ausreichend geklärt erscheint. Im Spruch des Verhandlungsbeschlusses sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Daraus folgt, daß im Anschuldigungspunkt der vom Beschuldigten angeblich gesetzte strafbare Sachverhalt darzustellen ist, wobei alle Umstände anzugeben sind, die zur Bezeichnung der strafbaren Handlung und zur Subsumtion unter einen bestimmten gesetzlichen Tatbestand notwendig sind. Aus dem Begriff der Anschuldigung folgt weiters, daß anzugeben ist, welche Dienstpflichten der beschuldigte Beamte im einzelnen durch welches Verhalten verletzt haben soll, also welchen gesetzlichen Bestimmungen der konkret dargestellte Sachverhalt zu unterstellen sein wird (Hinweis E 18.10.1990, 90/09/0107).

## Schlagworte

Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090016.X02

## Im RIS seit

21.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>